



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 30	Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 30. April 2023.....	79
--------	--	----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 31	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderungen der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der Novellierung der Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –	82
Nr. 32	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –	83
Nr. 33	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –	84
Nr. 34	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –	84
Nr. 35	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –	85
Nr. 36	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 12. Januar 2023 (Korrektur der Änderung vom 08.03.2023, KABL. 2023, S. 66).....	85

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 37	Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts für das Bistum Essen am Bischöflichen Offizialat Münster.....	86
--------	--	----

Kirchliche Nachrichten

Nr. 38	Personalnachrichten	86
--------	---------------------------	----

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 30 Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 30. April 2023

Berufung: Gnade und Mission

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen!

In diesem Jahr wird zum sechzigsten Mal der Weltgebetstag um geistliche Berufungen begangen, der 1964 von Papst Paul VI. während des Zweiten Vatikanischen Konzils eingeführt wurde. Diese providenzielle Initiative soll den Gliedern des Volkes Gottes helfen, persönlich und in Gemeinschaft auf den Ruf und den Auftrag zu antworten, den der Herr einem jeden in der heutigen Welt mit ihren Wunden und ihren Hoffnungen, ihren Herausforderungen und ihren Errungenschaften anvertraut.

In diesem Jahr schlage ich vor, dass wir uns beim Nachdenken und Beten vom Thema „Berufung: Gnade und Mission“ leiten lassen. Es ist eine kostbare Gelegenheit, staunend neu zu entdecken, dass der Ruf des Herrn Gnade ist, ein freies Geschenk und zugleich ein Auftrag, aufzubrechen und hinauszugehen, um das Evangelium weiterzutragen. Wir sind zu einem Glaubenszeugnis berufen, welches das Leben der Gnade – durch die Sakramente und die kirchliche Gemeinschaft – und das Apostolat in der Welt eng miteinander verbindet. Vom Heiligen Geist bewegt, lässt sich der Christ von den existenziellen Rändern herausfordern und ist sensibel für

die menschlichen Dramen, wobei er sich stets vor Augen hält, dass die Mission Gottes Werk ist und nicht von Einzelnen vollbracht wird, sondern in der kirchlichen Gemeinschaft, zusammen mit den Brüdern und Schwestern, unter der Führung der Hirten. Denn dies ist schon immer und für immer Gottes Traum: dass wir mit ihm in einer Gemeinschaft der Liebe leben.

„Erwählt vor der Grundlegung der Welt“

Der Apostel Paulus eröffnet uns einen wunderbaren Horizont: Gott, der Vater, hat uns in Christus erwählt „vor der Grundlegung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor ihm. Er hat uns in Liebe im Voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus und zu ihm zu gelangen, nach seinem gnädigen Willen“ (Eph 1,4–5). Das sind Worte, die es uns ermöglichen, das Leben in seiner vollen Bedeutung zu sehen: Gott „denkt“ uns nach seinem Bild und Gleichnis und will, dass wir seine Kinder sind: Wir wurden von der Liebe, aus Liebe und mit Liebe geschaffen, und wir sind dazu bestimmt, zu lieben.

Im Laufe unseres Lebens erreicht uns dieser Ruf – der in die Fasern unseres Wesens eingeschrieben ist und das Geheimnis des Glücks in sich trägt – durch das Wirken des Heiligen Geistes auf immer neue Weise. Er erleuchtet unsere Intelligenz, erfüllt unseren Willen mit Kraft, lässt uns staunen und unser Herz brennen. Manchmal bricht er sogar ganz unverhofft herein. So war es bei mir am 21. September 1953, als ich auf dem Weg zum jährlichen Studentenfest das Verlangen verspürte, in die Kirche zu gehen und zu beichten. Dieser Tag veränderte mein Leben und prägt es bis heute. Aber der göttliche Ruf zur Selbsthingabe bahnt sich seinen Pfad allmählich, im Laufe eines Weges: wenn man mit einer Situation der Armut in Berührung kommt; in einem Moment des Gebets; dank eines klaren Zeugnisses für das Evangelium; dank einer Lektüre, die unseren Geist öffnet; wenn wir ein Wort Gottes hören und es als an uns gerichtet wahrnehmen; im Rat eines Bruders oder einer Schwester, der bzw. die uns begleitet, in einer Zeit der Krankheit oder Trauer ... Die Phantasie Gottes, der uns ruft, ist unendlich.

Und seine Initiative und sein freies Geschenk warten auf unsere Antwort. Berufung ist „das Ineinandergreifen von göttlicher Erwählung und menschlicher Freiheit“, sie ist eine dynamische und anregende Beziehung, bei der Gott und das menschliche Herz die Gesprächspartner sind. So ist das Geschenk der Berufung wie ein göttlicher Same, der im Erdreich unseres Lebens keimt, uns für Gott öffnet und uns anderen gegenüber offen macht, damit wir den Schatz, den wir gefunden haben, mit ihnen teilen. Das ist die Grundstruktur dessen, was wir unter Berufung verstehen: Gott ruft in Liebe und wir antworten dankbar in Liebe. Wir entdecken uns als Söhne und Töchter, die von demselben Vater geliebt werden, und wir erkennen, dass wir alle Brüder und Schwestern sind. Als die hl. Therese vom Kinde Jesu diese Realität endlich klar „sah“, rief sie aus: „Endlich habe ich meine Berufung gefunden, meine Berufung ist die Liebe! Ja, ich habe meinen Platz in der Kirche gefunden [...]. Im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein.“²

„Ich bin eine Mission auf dieser Erde“

Der Ruf Gottes beinhaltet, wie wir schon sagten, eine Sendung. Es gibt keine Berufung ohne eine Mission. Und es gibt kein Glück und keine volle Selbstverwirklichung, ohne dass wir den anderen das neue Leben anbieten, das wir gefunden haben. Der göttliche Ruf zur Liebe ist eine Erfahrung, die man nicht verschweigen kann. „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“, rief der heilige Paulus aus (1 Kor 9,16). Und der erste Johannesbrief beginnt so: „Was wir gehört, gesehen, geschaut und angefasst haben – nämlich das fleischgewordene Wort –, das verkünden wir auch euch, damit unsere Freude vollkommen ist“ (vgl. 1,1–4).

Vor fünf Jahren habe ich mich im Apostolischen Schreiben *Gaudete et exsultate* folgendermaßen an jeden Getauften und jede Getaufte gewandt: „Auch du musst dein Leben im Ganzen als eine Sendung begreifen“ (Nr. 23). Ja, denn jeder von uns, ohne Ausnahme, kann sagen: „Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 273).

Unsere gemeinsame Mission als Christen ist es, in jeder Situation mit unserem Verhalten und unseren Worten freudig zu bezeugen, was wir mit Jesus und in seiner Gemeinschaft, der Kirche, erleben. Und das drückt sich in Werken der materiellen und geistlichen Barmherzigkeit aus, in einem einladenden und liebenswerten Lebensstil, der zu Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit fähig ist, im Samariter-zum-Nächsten-Werden (vgl. Lk 10,25–37) können wir den „Kern“ der christlichen Berufung verstehen: Jesus Christus nachzuahmen, der gekommen ist, um zu dienen und nicht, um sich bedienen zu lassen (vgl. Mk 10,45). Dieses missionarische Handeln entspringt

1 Abschlussdokument der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (2018), *Die Jugendlichen, der Glaube und die Erkenntnis der Berufung*, Nr. 78.

2 Handschrift B, verfasst während ihrer letzten Exerzitien (September 1896): *Selbstbiographische Schriften* (Einsiedeln 1996), 200–201.

nicht einfach unseren Fähigkeiten, Absichten oder Plänen, auch nicht unserem Willen oder gar unserem Bemühen, die Tugenden zu praktizieren, sondern einer tiefen Jesus-Erfahrung. Nur dann können wir zu Zeugen werden für Jemanden, für ein Leben, und das macht uns zu „Aposteln“. Dann erkennen wir uns als „gebrandmarkt [...] für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 273).

Sinnbildlich für diese Erfahrung sind im Evangelium die beiden Emmausjünger. Nach ihrer Begegnung mit dem auferstandenen Jesus vertrauen sie sich einander an: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?“ (Lk 24,32). An ihnen können wir sehen, was es bedeutet, „brennende Herzen und bewegte Schritte“³ zu haben. Das wünsche ich mir auch für den nächsten Weltjugendtag in Lissabon, dem ich mit Freude entgegensehe und dessen Motto lautet: „Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg“ (vgl. Lk 1,39). Möge sich jede und jeder von uns gerufen fühlen, aufzustehen und sich eilig auf den Weg zu machen, mit einem brennenden Herzen!

Gemeinsam berufen: zusammengerufen

Der Evangelist Markus berichtet von dem Moment, als Jesus zwölf Jünger zu sich rief, jeden mit seinem eigenen Namen. Er setzte sie ein, damit sie bei ihm blieben und er sie aussenden konnte, um zu predigen, Krankheiten zu heilen und Dämonen auszutreiben (vgl. Mk 3,13–15). Damit legt der Herr das Fundament für seine neue Gemeinschaft. Die Zwölf waren Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Berufen, die nicht zu den bedeutendsten gehören. Und dann berichten die Evangelien noch von anderen Berufungen, wie die der zweiundsiebzig Jünger, die Jesus zu zweit aussendet (vgl. Lk 10,1).

Die Kirche ist eben Ekklesia, das ist ein griechischer Begriff, der bedeutet: Versammlung von Menschen, die gerufen, zusammengerufen werden, um die Gemeinschaft der missionarischen Jüngerinnen und Jünger Jesu Christi zu bilden, die sich bemühen, seine Liebe untereinander zu leben (vgl. Joh 13,34; 15,12) und sie überall zu verbreiten, damit das Reich Gottes komme.

In der Kirche sind wir alle Dienerinnen und Diener mit unterschiedlichen Berufungen, Charismen und Ämtern. Die Berufung zur Selbsthingabe in der Liebe, die allen gemeinsam ist, entfaltet und verwirklicht sich im Leben christlicher Laien, die danach streben, die Familie als kleine Hauskirche zu gestalten und die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft mit dem Sauerteig des Evangeliums zu erneuern; ebenso im Zeugnis gottgeweihter Männer und Frauen, die sich Gott übereignet haben als Prophetie des Reiches Gottes für ihre Brüder und Schwestern; und in den geweihten Amtsträgern (Diakone, Priester, Bischöfe), die in den Dienst des Wortes, des Gebets und der Gemeinschaft des heiligen Volkes Gottes gestellt sind. Nur in der Beziehung mit allen anderen kommt jede spezifische Berufung in der Kirche mit ihrer eigenen Wahrheit und ihrem Reichtum voll zum Vorschein. In diesem Sinne ist die Kirche eine Berufungs-Sinfonie, in der alle Berufungen in ihrer Verschiedenheit harmonisch vereint sind und gemeinsam „aufbrechen“, um das neue Leben des Reiches Gottes in die Welt auszustrahlen.

Gnade und Mission: Geschenk und Aufgabe

Liebe Brüder und Schwestern, Berufung ist ein Geschenk und eine Aufgabe, eine Quelle neuen Lebens und wahrer Freude. Mögen die Gebetsinitiativen und Aktionen, die mit diesem Tag verbunden sind, das Bewusstsein für die Berufung in unseren Familien, Pfarrgemeinden und Gemeinschaften des geweihten Lebens, kirchlichen Vereinen und Bewegungen stärken. Möge der Geist des auferstandenen Herrn uns aus der Apathie aufrütteln und uns Sympathie und Empathie schenken, damit wir jeden Tag erneuert als Kinder Gottes leben, der die Liebe ist (vgl. 1 Joh 4,16), und unsererseits fruchtbar in der Liebe sind: fähig, überall Leben zu bringen, besonders dort, wo es Ausgrenzung und Ausbeutung, Elend und Tod gibt. Auf diese Weise möge die Liebe immer mehr Raum gewinnen⁴ und Gott immer mehr in dieser Welt herrschen.

Auf diesem Weg möge uns das Gebet begleiten, das der heilige Papst Paul VI. für den ersten Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 11. April 1964 verfasst hat: „Jesus, göttlicher Hirt der Seelen, du hast die Apostel berufen und zu Menschenfischern gemacht. Du ziehst auch heute die glühenden und großherzigen Seelen der jungen Menschen an dich, um sie in deine Nachfolge und deinen Dienst zu berufen; lass sie teilhaben an deinem universalen Heilswillen, [...] öffne ihnen den Blick für die ganze Welt, [...] damit sie auf deinen Ruf antworten und deine Sendung hier auf Erden fortsetzen und am Aufbau deines mystischen Leibes mitarbeiten, der die Kirche ist. Mach sie zum Salz der Erde und zum Licht der Welt.“

³ Vgl. Botschaft zum 97. Weltmissionssonntag (6. Januar 2023).

⁴ Dilatentur spatia caritatis: Augustinus, Sermo 69: PL 5, 440.441.

Die Jungfrau Maria begleite und beschütze euch. Mit meinem Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 30. April 2023, Vierter Sonntag der Osterzeit

Franziskus

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 31 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 — Redaktionelle Änderungen der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der Novellierung der Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung —

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff), zuletzt geändert am 22.12.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 9ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 3 wie folgt geändert:

- a) Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.
- b) Die Klammer wird wie folgt gefasst: „(Grundordnung)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O)“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“.
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ folgende Klammer eingefügt: „(seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission)“.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993“ gestrichen.

4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.

5. § 35a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Klammer „(Zentral-KODA)“ wird ersetzt durch die Klammer „(Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission])“.

6. § 40 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)“ durch die Worte „Koalition im Sinne des Art. 10 Grundordnung“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vereinigung“ ersetzt durch das Wort „Koalition“.

7. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote zur Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Zentral-KODA“ die Klammer „[seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission]“ eingefügt.

b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.

10. In der Anlage 25 werden in der Einleitung die Worte

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993).“

durch die Worte

„Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.“ (Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22.09.1993).“

ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 3., 4., 5., 6., 7, 8., 9.b) und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 9.a) treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 32 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 — Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung —

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, S. 107ff.), zuletzt geändert am 25.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, S. 195ff.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 33 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 — Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung —

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47ff.), zuletzt geändert am 30.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, S. 202ff.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 34 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 — Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung —

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 21.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 79ff.), zuletzt geändert am 30.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, S. 206ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

2. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a) werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I.2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I.1. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 35 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 — Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung —

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 19.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 185ff), zuletzt geändert am 30.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, S. 212ff.), wird wie folgt gefasst:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 36 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 12. Januar 2023 (Korrektur der Änderung vom 08.03.2023, KABI. 2023, S. 66)

A. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

B. Inkrafttreten

Diese Beschlüsse treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 03.05.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 37 Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts für das Bistum Essen am Bischöflichen Offizialat Münster

Am 01.12.2020 begann die fünfjährige Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtes für das Bistum Essen am Bischöflichen Offizialat Münster. Am 06.03.2023 wurden drei neue Beisitzer für die Dienstgeberseite benannt. Es handelt sich um eine Nachbesetzung außerhalb des üblichen Turnus, da drei Personen aus dem Dienst ausgeschieden sind und somit nicht mehr als Beisitzer infrage kommen. Bis zum 30.11.2025 sind als Beisitzer für die Dienstgeberseite folgende Personen benannt worden:

1. Frau Gerard (neu)
2. Frau Horn (neu)
3. Frau Dr. Wolf (neu)
4. Herr Brams
5. Frau Ortman
6. Herr Dompropst Zander

Kirchliche Nachrichten

Nr. 38 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 23.03.2023 Broxtermann, Johannes, Verlängerung seiner Ernennung bis zum 30.04.2024 als Moderierender Priester der Pfarrei St. Matthäus in Altena;
- 27.03.2023 Schulte, Christian, mit sofortiger Wirkung für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei Liebfrauen in Bochum;
- 30.03.2023 Slatosch, Ulrich, nach Entpflichtung zum 31.03.2023 von seiner Ernennung als Diakon im Hauptberuf und von seiner Beauftragung als Diözesanreferent für die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, zum 01.04.2023 als Diakon im besonderen Dienst und beauftragt als Koordinator für die Notfall- und Feuerwehrseelsorge im Kreisdekanat Altena - Lüdenscheid;
- 31.03.2023 Nowag, Markus, nach Entpflichtung zum 30.06.2023 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Laurentius in Essen, zum 01.07.2023 als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen;
- 31.03.2023 Kroschewski, Peter, nach seiner Entpflichtung zum 31.05.2023 von seiner Ernennung als Pfarrer der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe, zum 01.06.2023 als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor an der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal;
- 31.03.2023 Lammers, Fabian, mit sofortiger Wirkung für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum;
- 13.04.2023 Schweres, Herwarth, nach Bestätigung seiner Ernennung zum Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Essen, zum 01.05.2023 als Diakon mit Koordinierungsaufgaben in der Gemeinde St. Antonius in Essen-Steele;
- 13.04.2023 Schrüllkamp, Thorsten, nach Entpflichtung von seiner Ernennung als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop, zum 01.05.2023 als Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop;

19.04.2023 Brocke, Andreas, zusätzlich zu seiner Ernennung als Pfarrer der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg, mit sofortiger Wirkung zum Pfarrer der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg.

Es wurde entpflichtet am:

19.04.2023 Winkelmann, Roland, zum 19.04.2023 von seinen Ämtern als Pfarrer der Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg, und als Stadtdechant des Stadtdekanates Duisburg.

Todesfälle:

Am Sonntag, 2. April 2023, verstarb Hermann Horst Moritz. Der Verstorbene, der in Duisburg gewohnt hat, wurde am 12.01.1938 in Duisburg geboren und am 21.12.1965 ebenfalls in Duisburg zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe wurde Hermann Horst Moritz ab Januar 1966 als Kaplan an St. Joseph in Essen-Kray-Leithe, von Herbst 1967 an in der Gemeinde Vierzehnheiligen in Bochum-Weitmar und ab August 1972 an St. Gabriel in Duisburg-Neudorf eingesetzt. Die Aufgabe als Stadtvikar in Duisburg übernahm er im Herbst 1978. Im darauffolgenden Jahr ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer von St. Joseph in Duisburg-Mitte und im Juli 2000 zum Pfarrer der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg. Im Zuge der Neuerrichtung der Pfarrei St. Michael in Duisburg im Jahr 2006 wurde Hermann Horst Moritz als Pastor in der Gemeinde St. Michael in Duisburg-Meiderich beauftragt. Mit der Vollendung seines 75. Lebensjahres wurde er zu Beginn des Jahres 2013 in den Ruhestand versetzt. Hermann Horst Moritz hat über fünf Jahrzehnte Menschen begleitet und wurde dabei als zugewandter, einfühlsamer und humorvoller Priester und Seelsorger geschätzt. Gerade in den letzten Jahren war ihm die Begleitung von Trauernden ein wichtiges Anliegen. Die Feier der Eucharistie und die Freude an Kunst und Kultur waren seine Kraftquellen.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Pfarrfriedhofs St. Michael in Duisburg.

Am Dienstag, 18. April 2023, verstarb Heinz Schulte. Der Verstorbene, der in Bochum gewohnt hat, wurde am 21. Januar 1937 in Gelsenkirchen-Buer geboren und am 22. Februar 1964 in Essen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe wurde Heinz Schulte ab März 1964 als Kaplan an St. Franziskus in Bochum-Weitmar, ab Dezember 1969 an St. Elisabeth in Bochum-Gerthe und ab Februar 1975 an St. Gertrud in Essen eingesetzt. Die Aufgabe als Pfarrvikar an St. Thomas Morus in Altena übernahm er im Mai 1977. Vier Jahre später, im Jahr 1981, ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus in Bochum-Riemke. Diese Pfarrei leitete er mehr als 25 Jahre lang bis zur Neuerrichtung der gleichnamigen Pfarrei St. Franziskus in Bochum im Jahr 2008. Im selben Jahr wurde Pastor Schulte in den Ruhestand versetzt. Auch im Ruhestand – bis zu seinem 75. Geburtstag als Pastor im besonderen Dienst – übernahm er weiterhin seelsorgliche Aufgaben in der Pfarrei St. Franziskus. Pastor Schulte war mit Leib und Seele Priester und Seelsorger, der mit großer Freude mit seiner Gemeinde Gottesdienst feierte. Durch seinen langjährigen Dienst prägte er insbesondere die Pfarrei St. Franziskus mit.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Katholischen Friedhof St. Franziskus in Bochum.

Am Freitag, 28. April 2023, verstarb P. Norbert Emil Rebmann OPraem. Der Verstorbene, der in Duisburg-Hamborn gewohnt hat, wurde am 15.12.1931 in Riedlingen geboren und trat im Jahr 1956 in das Kloster Rott an der Rott ein. Dort erhielt er den Ordensnamen Norbert. Drei Jahre später, im Jahr 1959, wechselte er die Klostergemeinschaft von Rott nach Duisburg, um die ehemalige Abtei Hamborn zu besiedeln. Am 11. September 1960 legte er als erster Prämonstratenser die feierliche Profess auf das neue Kloster Hamborn ab und wurde am 15. September 1960 zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er in den Hamborner Pfarreien und im dortigen Krankenhaus eingesetzt. Zwischenzeitlich wirkte er auch in seiner schwäbischen Heimat als Pfarrer der Gemeinden Kanzach und Dürna. Seine hohe Sprachkompetenz, seine Kenntnis klassischer Texte sowie sein lebendiger und humorvoller Vortrag machten ihn zu einem beliebten Religionslehrer und Kollegen am Duisburger Abteigymnasium. Im Jahr 2006 wurde er mit Vollendung des 75. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt. Seitdem lebte er in Cappenberg und übernahm in der Pfarrei St. Johannes zu Cappenberg gerne priesterliche und seelsorgliche Dienste. Die Renovierungsarbeiten in Cappenberg veranlassten 2021 seine endgültige Rückkehr in die Abtei, wo er mit seiner fröhlichen Art das Leben der Klostergemeinschaft bereicherte. Seine letzte Ruhestätte fand er im Kreuzgang-Innenhof der Abtei in Hamborn.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

